

M e r k b l a t t

über die

Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut

Für die Herstellung, Verstärkung, Erneuerung und Umlegung eines Erdgasanschlusses gelten folgende Kostenregelungen:

1. Herstellung eines neuen Hausanschlusses

1.1 Der Hausanschluss verbindet die Versorgungsleitung der Stadtwerke Landshut mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude (ohne Inneninstallation) des Anschlussnehmers. Grundsätzlich erhält jedes Gebäude mit eigener Hausnummer einen eigenen Hausanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit eigener Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Hausanschluss. Der Hausanschluss wird auf der Grundlage eines vom Anschlussnehmer erteilten Auftrages ausschließlich von den Stadtwerken Landshut bzw. von einem von den Stadtwerken Landshut bestimmten Nachunternehmer als Eigentum der Stadtwerke Landshut hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt (siehe auch NDAV).

Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. **Die Trasse der Hauszuleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.** Die Hauseinführung hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Die Errichtung von Gas-Hausanschlussleitungen für Betriebsdrücke bis 4 bar erfolgt unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Normen und technischen Regeln sowie der NDAV. Hausanschlussleitungen sind in ausreichend trockene, belüftbare Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein. Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein. Es ist anzustreben, Hausanschlussleitungen in Räume, die DIN 18012 entsprechen, einzuführen. Sie dürfen nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt werden.

Die jeweiligen Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung sind entsprechend zu beachten. Zusätzlich gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459.

1.2 Mit Herstellung eines neuen Hausanschlusses, gemessen von der Hauptleitung in der Straße bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze sowie der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers, zahlt dieser einen Grundbetrag. Im Falle einer Mehrlänge fallen zusätzlich Kosten für Erdarbeiten je vollen Meter Leitungsmehrlänge an. Oberflächenwiederherstellung erfolgt gegen Kostenverrechnung oder bauseits.

Darüber hinaus werden die unter Ziffer 1.3, 1.7 und 1.8 erwähnten besonderen baulichen Erschwernisse dem Anschlussnehmer nach Kostenanfall in Rechnung gestellt. Der Grundbetrag bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einem Anschlusswert bis zu 50,0 kW. Im Falle eines darüber hinaus gehenden Anschlusswertes erhöht sich der Grundbetrag nach Ziffer 2.

1.3 Bei Hausanschlüssen, die eine besondere Bauweise erfordern (Bohrung oder Durchpressung des Straßenbereiches, oder im Privatgrundstück; Sonderkonstruktionen bei Gebäuden ohne Keller und bei Wand oder Mauerkasten) werden die hierfür entstehenden Mehrkosten weiterverrechnet.

1.4 Verstärkung des Hausanschlusses

Wird durch Erhöhung des Anschlusswertes die Auswechslung des bestehenden Hausanschlusses notwendig, so sind vom Anschlussnehmer die entstehenden Kosten zu bezahlen. Siehe hierzu auch NDAV, § 9 (1) Ziffer 2.

1.5 Erneuerung des Hausanschlusses

Die Erneuerung eines genutzten Hausanschlusses aufgrund technischer Alterungen erfolgt für den Anschlussnehmer **kostenlos**. Den Erneuerungszeitpunkt bestimmen die Stadtwerke Landshut. **Hausanschlüsse, über die keine Gasabnahme erfolgt, werden nicht erneuert bzw. nach Erfordernis zu einem von den Stadtwerken zu bestimmenden Zeitpunkt abgetrennt.**

1.6 Umlegung eines Hausanschlusses

Erfolgt eine Umlegung der bestehenden Hausanschlussleitungen auf Antrag und im Interesse des Anschlussnehmers, so hat dieser die Kosten hierfür zu tragen. Dagegen erfolgen die von den Stadtwerken Landshut veranlassten Umlegungen zu deren Lasten. Siehe NDAV, § 9 (1) Ziffer 2.

1.7 Werden Hausanschlüsse auf Verlangen des Anschlussnehmers bei Bodenfrost verlegt, so können die Stadtwerke Landshut die hierdurch bedingten Mehrkosten dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung stellen (siehe Ziffer 1.2).

1.8 Den Zeitpunkt für die Herstellung einer Hausanschlussleitung bestimmen die Stadtwerke Landshut in weitgehender Übereinstimmung mit den Wünschen des Anschlussnehmers. Den Ausführungsstermin teilen die Stadtwerke Landshut dem Anschlussnehmer mit.

2. **Hausanschlüsse mit einem Anschlusswert von mehr als 50 kW**

Für den über den Grenzwert von 50 kW hinaus vorzuhaltenden Anschlusswert **erhöht sich der Grundbetrag** gemäß Ziffer 1.2 wie folgt: (tatsächlicher Anschlusswert abzüglich 50 kW) * 8,00 €.

3. **Sonstiges**

3.1 Die Stadtwerke Landshut werden die Anschlussverlegung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Mauerdurchbrüche werden von den Stadtwerken Landshut nach den einschlägigen technischen Bestimmungen erstellt und verschlossen.

3.2 Übergabedruck

Die Stadtwerke Landshut stellen am Ausgang des Druckreglers bzw. des Zählerreglers 22 mbar zur Verfügung.

3.3 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so sind die Stadtwerke Landshut berechtigt, die ihr bis dahin entstandenen Kosten zu berechnen.

3.4 Alle genannten Kostensätze sind Nettobeträge, auf welche die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten ist.

3.5 Die Leistungsabrechnung erfolgt nach Herstellung der Hausanschlussleitung. Es kann auch eine Abschlagsrechnung nach erfolgter Teilleistung erstellt werden. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.